

**Anordnung  
zur Sicherung des Herbstverkehrs 1957.**

**Vom 27. Juli 1957**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen, dem Zentralen Transportausschuß und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1957, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1957, 24.00 Uhr, wird das Wagenstandgeld gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) in folgender Höhe festgesetzt:

- a) je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung in der Be- und Entladung » 4 \* » \* \* » » 3 \* \* \* . . . \* i 20,— DM,
- b) für Wagen, die auf Grenzbahnhöfen Standgeld pflichtig werden, je Wagen und Stunde . . . . . 20,— DM.

(2) Wird ein Wagen nach der Bereitstellung unbeladen zurückgegeben oder nach Ablauf der Beladefrist wegen Nichtbeladung dem Besteller entzogen, so ist vom Zeitpunkt der Bereitstellung an Wagenstandgeld, mindestens jedoch 40,— DM, zu zahlen.

§ 2

Für die Zeit vom 1. September 1957, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1957, 24.00 Uhr, hat die Deutsche Reichsbahn, wenn sie bei der Bereitstellung von Güterwagen zur Be- und Entladung den gemäß § 11 Absätze 1 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 493) in der Vorankündigung angegebenen Zeitpunkt der Bereitstellung um mehr als eine Stunde überschreitet, den Verkehrsbeteiligten auf Antrag 10,— DM je Wagen und verspätete Stunde der Bereitstellung, jedoch höchstens 40,— DM, zu zahlen.

§ 3

Für die Zeit vom 1. September 1957, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1957, 24.00 Uhr, wird der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung B — Nebengebührentarif — wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt VII (S. 396) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lagergeld :

- a) Wenn das Gut in gedeckten Räumen lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten 24 Stunden je . . . . . \* 0,50DM  
für jede weiteren 24 Stunden . \* 0,75 DM

- b) wenn das Gut im Freien lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten 24 Stunden je 0,20 DM  
für jede weiteren 24 Stunden . i 0,35 DM  
mindestens werden erhoben . . . 0,50 DM.“

2. Der Abschnitt VIII (S. 398) erster Satz erhält folgende Fassung:

„Für jeden Wagen, der erst nach 12 Uhr mittags des dem gewünschten Stelltage vorangehenden Tages wieder abbestellt wird . . . . . 40,— Dtl.“

§ 4

6

Für die Zeit vom 1. September 1957, 0.00 Uhr, bis einschließlich 15. Januar 1958, 24.00 Uhr, werden die Sätze der Schiffs-liegeabgabe gemäß § 6 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumschlusses in der Binnenschiffahrt (GBl. S. 290) auf 0,50 DM je Ladetonne und Stunde Fristüberschreitung festgesetzt.

§ 5

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954 (ZBl. S. 528) hat auch für das Jahr 1957 vom Inkrafttreten dieser Anordnung bis zum 31. Dezember 1957 Gültigkeit.

§ 6

(1) Soweit den Betrieben durch Be- und Entladearten sowie durch Verlagerung von Transporten von der Reichsbahn auf den Kraftverkehr und auf die Schifffahrt höhere Kosten entstehen als 1956, sind diese in effektiver Höhe nachzuweisen. Sie werden bei der Abrechnung des Finanzplanes bezüglich der Berechnung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds als zulässige Abweichung anerkannt.

(2) In den Betrieben, in denen gegenüber 1956 sich die Transportkosten vermindern, sind die Kosteneinsparungen als zusätzliche Akkumulation an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Kostenerhöhungen entsprechend dieser Anordnung sind im Kontrollbericht zum 31. Dezember 1957 besonders auszuweisen

§ 7

Diese Anordnung tritt bezüglich § 5 und § 6 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1957

**Der Minister für Verkehrswesen**

**K r a m e r**